



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

27. März 2026

**Betreff: Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff.
Außensteuergesetz (AStG);
Überarbeitete Vordruckmuster**

Bezug: BMF-Schreiben vom 25. Juni 2024

- IV B 5 - S 1369/19/10001 :004 (2024/0506584) -

Anlagen: 4

GZ: IV B 5 - S 1369/00008/003/327

DOK: COO.7005.100.2.14490359

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juni 2024 im Bundessteuerblatt (BStBl I 2024 S. 984) veröffentlichten Vordruckmuster zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG), für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, wurden aufgrund der ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach amtlichem Datensatz durch Datenfernübertragung überarbeitet und an die technischen Anforderungen angepasst.

Die überarbeiteten und mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten bundeseinheitlichen elektronischen Vordrucke **Erklärung** zur gesonderten – und gegebenenfalls einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, und **Anlage FB-ASt** - Angaben zum Feststellungsbeteiligten nebst Anleitung zur Feststellungserklärung nach § 18 AStG stehen in ELSTER bereit. Sie werden dementsprechend weder bekannt gemacht noch im Formular-Management-System bereitgestellt.

Die Abfragen aus den Vordrucken Anlage NaP - Angaben zu nahestehenden Personen, Anlage Erwb - Angaben zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten und Anlage MT - Geltendmachung des Motivtests nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in



Seite 2 von 2

Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) wurden – soweit erforderlich – in diese Vordrucke integriert. Einige der Abfragen aus den bisher geltenden Vordrucken mussten aufgrund der programmtechnischen Vorgaben in ELSTER in einen neu entwickelten Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 7 bis 13 AStG verschoben werden. Der Fragebogen soll der Prüfung dienen, ob die Voraussetzungen für die (Hin-)Zurechnungsbesteuerung vorliegen und gegebenenfalls eine Steuernummer für Zwecke der Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG zu erteilen ist, sofern Steuerpflichtige aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft für Zwecke der Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG noch nicht steuerlich erfasst sind.

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit folgende Vordruckmuster bekannt gegeben:

1. Die überarbeitete **Anzeige** nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist, nebst Anleitung.
2. Der **Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 7 bis 13 AStG** nebst Ausfüllhilfe.

Die Arbeiten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Abgabe der vorgenannten Anzeige und des Fragebogens nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle sind noch nicht abgeschlossen. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind für Veranlagungszeiträume ab 2025 die mit diesem Schreiben neu bekannt gegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen voraussichtlich ab dem 6. April 2026 im Formular-Management-System (FMS) als ausfüllbares Formular bereit.

Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster zu erstellen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Anzeige

nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass
der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in
Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist

— Eingangsstempel —

1 Steuernummer

2 Feststellungsjahr

3 Berichtigte Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG

Allgemeine Angaben zur ausländischen Gesellschaft

Bezeichnung der ausländischen Gesellschaft

4 bis
9 frei
10

Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO

Staat

11

Ort des Sitzes nach § 11 AO

Staat

12

Inländische Steuernummer bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht der ausländischen Gesellschaft

13 frei
14

Rechtsform

15

Die ausländische Gesellschaft ist optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG.

1 = Ja

16

Die ausländische Gesellschaft erzielt Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG.

1 = Ja

17

Die ausländische Gesellschaft erzielt (nahezu) ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter und mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft findet kein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 4 AStG statt.

1 = Ja

18

Es haben sich Änderungen im Gesellschafterbestand, in der Beteiligungshöhe und/oder in der Beteiligungsstruktur in den nachfolgend erklärten Wirtschaftsjahren ergeben (falls ja: bitte ein Organigramm mit den Beteiligungsquoten des § 7 AStG beifügen)

1 = Ja
2 = Nein

19

Wirtschaftsjahrbezogene Angaben ¹

20 bis
29 frei
30

Beginn des Wirtschaftsjahres

Ende des Wirtschaftsjahres ²

Nachweis einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) - Motivtest

Allgemeine Angaben

31 bis
39 frei
40

Anzahl der Arbeitnehmer der ausländischen Gesellschaft (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats

1. Person

Funktion

1 = Geschäftsführung
2 = Aufsichtsrat

41

Name

42

Anschrift

Staat

43

EUR

Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft

44

45	Die Tätigkeit wird für diese ausländische Gesellschaft in Vollzeit ausgeübt	<input type="checkbox"/>	1 = Ja 2 = Nein
46	Qualifikation für diese Tätigkeit ③		
2. Person			
47	Funktion	<input type="checkbox"/>	1 = Geschäftsführung 2 = Aufsichtsrat
48	Name		
49	Anschrift	Staat	
50	Höhe der Vergütungen im Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft		EUR
51	Die Tätigkeit wird für diese ausländische Gesellschaft in Vollzeit ausgeübt	<input type="checkbox"/>	1 = Ja 2 = Nein
52	Qualifikation für diese Tätigkeit ③		

Wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit, für die die Anwendung des § 8 Absatz 2 bis 4 AStG geltend gemacht wird			
53 bis 59 frei	60	Erstmalige Aufnahme der Tätigkeit am	
	61	Art der Tätigkeit	1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbliche Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung oder Montage, Exploration 3 = Kredit-/Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen 4 = Handel 5 = Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Erfahrungen und Erkenntnissen 6 = Vermietung und Verpachtung von Grundstücken 7 = Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen 8 = Finanzierung 9 = Verwaltung 10 = Dienstleistung, soweit nicht von anderen Nummern umfasst 11 = Holdingtätigkeit 12 = Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 AStG 13 = Sonstiges
	62	Detaillierte Beschreibung der Tätigkeit	
	63	Bei der Ausführung der Tätigkeit wirkt eine steuerpflichtige Person im Sinne des § 7 AStG oder eine ihr nahestehende Person mit.	1 = Ja 2 = Nein
	64	Von einer steuerpflichtigen Person im Sinne des § 7 AStG wurden für die Tätigkeit Arbeitnehmer an die ausländische Gesellschaft entsandt.	1 = Ja 2 = Nein
	65	Es erfolgt eine dauerhafte Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft. 4	1 = Ja 2 = Nein
		Angaben zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit	
66 bis 69 frei	70	Für die Tätigkeit wird einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Staat nachgegangen, in dem sich der Sitz/Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft befindet (bitte fügen Sie Nachweise und Erläuterungen bei). 5	1 = Ja 2 = Nein
	71	Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde: Die Einkünfte wurden durch die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit erzielt und sind ihr zuzuordnen.	1 = Ja 2 = Nein
	72	Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde: Der Fremdvergleichsgrundsatz wurde für die Ermittlung dieser Einkünfte beachtet. 6	1 = Ja 2 = Nein
		Sachliche und personelle Ausstattung für die Ausübung der Tätigkeit	
		Die Tätigkeit wird an folgenden Orten ausgeübt	
73 bis 79 frei	80	Anschrift	
	81	Staat	
	82	Sachliche Ausstattung (insbesondere Räumlichkeiten, Vermögenswerte) 7	
	83	Größe der Räumlichkeiten in Quadratmetern	
	84	Die Räumlichkeiten stehen zur alleinigen Verfügung. 8	1 = Ja 2 = Nein
	85	Telefonnummer	
	86	Domain der ausländischen Gesellschaft	

Personal

87 bis
89 frei
90

Die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit wird
überwiegend ausgeführt

- 1 = selbständig und eigenverantwortlich
- 2 = durch nahestehende Personen im Sitzstaat der Gesellschaft/im gleichen Staat
- 3 = durch Dritte

91

Anzahl der Arbeitnehmer für diese Tätigkeit (ohne Geschäftsführung/Aufsichtsrat)

92

Qualifikation der Arbeitnehmer (Bitte machen Sie hier genaue Angaben und fügen Sie Nachweise bei) 9

Angaben zu den Beteiligten

1. Beteiligter

93 bis
99 frei

100 Bei dem Beteiligten handelt es sich um eine

1 = Körperschaft
 2 = natürliche Person

101 Anrede

1 = Herr
 2 = Frau
 3 = Firma

Namenszeile 1

102

Namenszeile 2

103

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

104

Adressergänzung

105

Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

106

Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

Staat

107

Steuernummer des Beteiligten ¹⁰

108

Geburtsdatum

Identifikationsnummer (natürliche Person)

109

Handelsregisternummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

110

D E

Benennung eines Empfangsbevollmächtigten

Namenszeile 1

111 bis
119 frei

120

Namenszeile 2

121

Straße/Postfach

122

Postleitzahl und Ort (Inland)

123

2. Beteiligter

1 = Körperschaft
2 = natürliche Person

124 Bei dem Beteiligten handelt es sich um eine

125 Anrede

1 = Herr
2 = Frau
3 = Firma

126 Namenszeile 1

127 Namenszeile 2

128 Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

129 Adressergänzung

130 Postleitzahl (Inland)

Ort (Inland)

131 Postleitzahl (Ausland)

Ort (Ausland)

Staat

132 Steuernummer des Beteiligten ¹⁰

133 Geburtsdatum

Identifikationsnummer (natürliche Person)

134 Handelsregisternummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

Benennung eines Empfangsbevollmächtigten

135 bis 143 frei
144 Namenszeile 1

145 Namenszeile 2

146 Straße/Postfach

147 Postleitzahl und Ort (Inland)

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ¹¹

Ich bin/wir sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften (im Sinne der §§ 7 ff. AStG), deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Wirtschaftsjahr auswirken soll. Für diese wurden mir/uns folgende Registernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

148 und 149 frei
150 Registernummer

151 Offenlegungsnummer

152 Ich habe/wir haben im Wirtschaftsjahr mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir/uns noch keine Registernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

1 = Ja

Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie ggf. bitte auf einer gesonderten Anlage mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG" vor.

153

Ergänzende Angaben zur Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG

Eine Eintragung ist in Zeile 160 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte erfolgt ist. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Anzeige“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern.

Falls Sie mit der Abgabe der Anzeige lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 160 keine Eintragung vorzunehmen.

154 bis 159 frei
160

In dieser Anzeige

- 1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.
- 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten.
- 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.
- 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Hinweis: Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Anzeige“

Bei der Anfertigung der Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG und der Anlagen hat mitgewirkt

Name

161

Anschrift

162

Telefonnummer

163

Anlagen

Folgende Anlagen sind beigelegt

164 bis 179 frei
180

Jahresabschluss nach ausländischem Recht

181

Konzernverzeichnis/Organigramm

182

Miet-, Telefon- und Energieverträge

183

Nachweise über die Qualifikation des Personals

184

Arbeitsverträge

185

Nachweise und Erläuterungen zur Ausübung der wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit

Unterschrift

Datum

Ort

186 bis 189 frei
190

Unterschrift aller Beteiligten, für die diese Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG abgegeben wird. Die Anzeige ist eigenhändig zu unterschreiben.

191

Hinweis

Die mit der Anzeige angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 90, 93 und 149 AO sowie des § 17 Absatz 1 und des § 18 Absatz 3 AStG erhoben. Das zuständige Finanzamt kann in den Fällen, in denen nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, die Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG verlangen.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Anleitung zur Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG

zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist.

Allgemeine Hinweise

Erstmalige Abgabe für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen.

In den Fällen, in denen nach § 8 Absatz 2 AStG geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, ist dies abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG für Veranlagungszeiträume bis 2024 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck und für Veranlagungszeiträume ab 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch nur anzuzeigen; für diese Anzeige gelten die für die Erklärung zur gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG maßgeblichen Fristen entsprechend (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AStG). Die erleichterte Erklärungspflicht in Form einer Anzeige gilt nur in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige geltend macht, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist. Die Abgabe der Anzeige in Papierform ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nur noch in Härtefällen zulässig.

Der Motivtest ist ausgeschlossen für ausländische Gesellschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat haben. In Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 1 AStG ist der Motivtest jedoch auch möglich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat. Für ausländische Gesellschaften, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, ist der Motivtest grundsätzlich ausgeschlossen (siehe § 9 StAbwG und Tz. 8.3.3 AEASTG 2023).

In den Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten Zwischeneinkünfte erzielt und nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht wird, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist, kann der Motivtest nicht in Form einer Anzeige geführt werden. In diesen Fällen und in den Fällen des § 9 StAbwG ist eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG abzugeben.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Nachweise und Erläuterungen gesondert. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Schätzung der Einkünfte der ausländischen Gesellschaft führen (§ 17 Absatz 2 AStG).

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Anzeige elektronisch (Belegnachreichung zur Anzeige). Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Sind mehrere Personen beteiligt, sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten in entsprechender Anwendung des § 183a AO bestellen. Bitte nehmen Sie die Bestellung formlos gegenüber dem zuständigen Finanzamt vor.

Bescheid

Verlangt das zuständige Finanzamt auf Grundlage der Anzeige keine Abgabe der Erklärung zur gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG, ergeht kein negativer Bescheid.

- 1 Enden im Feststellungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre der ausländischen Gesellschaft (z. B. durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres), ist dieser Abschnitt zweifach auszufüllen. Bei Abgabe der Anzeige in Papierform reichen Sie bitte für das zweite Wirtschaftsjahr einen zusätzlichen Vordruck mit den entsprechenden Angaben ein.
- 2 Tragen Sie hier bitte das im Feststellungsjahr endende Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft ein (maßgebendes Wirtschaftsjahr).
- 3 Reichen Sie bitte Erläuterungen zur Qualifikation der Geschäftsführung auf einer gesonderten Anlage ein und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlage bei (vergleiche Rn. 449 AEASTG 2023).
- 4 Zum Merkmal der Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft vergleiche Tz. 8.1.4.3.1 AEASTG 2023.
- 5 Fügen Sie bitte Erläuterungen und Nachweise zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sitz- oder Geschäftsleitungsstaat der ausländischen Gesellschaft als Anlage bei (vergleiche Rn. 440 bis 442 AEASTG 2023).
- 6 Zur Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes vergleiche Tz. 8.2.4.2 AEASTG 2023.

-
- 7 Zu der für den Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erforderlichen sachlichen Ausstattung gehören vor allem tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten einschließlich des Zubehörs und des Inventars sowie sonstige Vermögenswerte, welche die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit erfordert. Sie ist nur dann gegeben, wenn die ausländische Gesellschaft durch deren Einsatz in der Lage ist, die angestrebten wirtschaftlichen Funktionen selbständig auszuüben. Nicht ausreichend ist beispielsweise das bloße Vorhalten von Büroräumlichkeiten bzw. eine nur geringfügige Wahrnehmung von Funktionen, insbesondere, wenn die Wahrnehmung dieser Funktionen nicht ortsgebunden ist (vergleiche Rn. 446 und 447 AEASTG 2023). Bitte reichen Sie die Angaben auf einer gesonderten Anlage ein.
-
- 8 Falls Sie hier eine „2“ eingetragen haben, erläutern Sie dies bitte gesondert.
-
- 9 Erläutern Sie bitte den Tätigkeitsumfang und die Qualifikation der Arbeitnehmer (vergleiche Rn. 449 und 450 AEASTG 2023).
-
- 10 Tragen Sie hier bitte die persönliche Steuernummer des Beteiligten ein.
-
- 11 Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften (im Sinne der §§ 7 ff. AStG), deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Wirtschaftsjahr bei Ihnen auswirken soll? Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats zugeteilte Registriernummer in Zeile 150 und die Offenlegungsnummer in Zeile 151 ein.
Sie haben im Wirtschaftsjahr mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften (im Sinne der §§ 7 ff. AStG) verwirklicht, die sich erstmals im Wirtschaftsjahr steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen? Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Anzeige“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 160 eine „1“ ein.
Sie haben im Wirtschaftsjahr mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften (im Sinne der §§ 7 ff. AStG) verwirklicht, die sich erstmals im Wirtschaftsjahr auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt? Dann tragen Sie in Zeile 152 eine „1“ ein. Bitte tragen Sie entsprechende Erläuterungen in Zeile 153 ein bzw. reichen Sie diese in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Anzeige“ ein und tragen in Zeile 160 eine „1“ ein.

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AEASTG 2023 = BMF-Schreiben vom 22.12.2023, Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes, BStBl 2023 Sondernummer 1

AStG = Außensteuergesetz

AO = Abgabenordnung

KStG = Körperschaftsteuergesetz

StAbwG = Steueroasen-Abwehrgesetz

BStBl = Bundessteuerblatt

Rn. = Randnummer/Randnummern

Tz. = Textziffer/Textziffern



Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 7 bis 13 AStG

— Eingangsstempel —

Allgemeine Angaben zur ausländischen Gesellschaft

Name der ausländischen Gesellschaft

1

2 Steuernummer (bei beschränkter Steuerpflicht im Inland)

Rechtsform

3 ausländische Rechtsform

4 Die ausländische Rechtsform entspricht

1 = einer deutschen Kapitalgesellschaft
2 = einer deutschen Personengesellschaft

5 Es wird/wurde ein Antrag auf Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG gestellt. ❶

1 = Ja

Anschrift der ausländischen Gesellschaft

Straße (gegebenenfalls Domizilvermerk)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

6

Staat

Postleitzahl

Ort

7

Postfachadresse ❷

Ort

Postleitzahl

Postfach

8

Sitz der ausländischen Gesellschaft nach § 11 AO ❸

9 Der Sitz der ausländischen Gesellschaft entspricht den Angaben laut Zeilen 6 und 7.

Straße (gegebenenfalls Domizilvermerk)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

10

Staat

Ort

Postleitzahl

11

Postfachadresse ❷

Postfach

Postleitzahl

Ort

12

Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft nach § 10 AO

13 Der Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft entspricht den Angaben laut Zeilen 6 und 7. ❸

14 Der Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft entspricht den Angaben laut Zeilen 10 und 11. ❹

Straße (gegebenenfalls Domizilvermerk)

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

15

Staat

Postleitzahl

Ort

16

Kommunikationsverbindungen

Vorwahl international

Vorwahl national

Rufnummer

17

18	Internetadresse	
Zusätzliche Angaben		
19	Datum der Gründung	
20	Die Gesellschaft ist in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne der §§ 2 und 3 StAbwG ansässig. Die Voraussetzungen einer verschärften Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des § 9 StAbwG sind erfüllt. 5	1 = Ja
Eintrag in einem ausländischen Register		
Fügen Sie bitte den Auszug aus dem ausländischen Register bei.		
Registernummer der Gesellschaft		
21		
Register und Ort		
22		
Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft		
22	Es liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor.	1 = Ja
23	Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres	Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres
Angaben zur Beherrschung 6 7		
24	Maßgebende Bezugsgröße für die Beherrschung im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG	1 = Nennkapital am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft 2 = Stimmrechte am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft 3 = Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG (gesamt) 4 = Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG (gesamt)
25	Maßgebender Wert zu Zeile 24	

Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats

1. Person

1 = Geschäftsführung
2 = Aufsichtsrat

49 Funktion

Name

Vorname

50

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

51

Staat

Postleitzahl

Ort

52

Höhe der Vergütung im letzten vollendeten Wirtschaftsjahr der Gesellschaft

Währung

53

Bitte machen Sie genaue Angaben in welcher Weise, in welchem Umfang und an welchem Ort die Geschäftsführung/ der Aufsichtsrat bei der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Ausführung der Geschäfte der ausländischen Gesellschaft mitwirkt.

54

Large empty area for providing detailed information regarding the involvement of the management or supervisory board in the preparation, conclusion, or execution of the business of the foreign company.

Angaben zu den Beteiligten

Beteiligter

Art der Steuerpflicht im Inland

1 = unbeschränkte Steuerpflicht
2 = beschränkte Steuerpflicht
3 = erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Person

Anrede | Titel

1 = Herr
2 = Frau

Vorname

Name

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

Beruf, Tätigkeit

T T M M J J J J

Nicht natürliche Person

Name

Art des Betriebes

Adresse

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Staat

Postleitzahl

Ort

Angaben zum Ordnungskriterium des Beteiligten

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Steuernummer

D E

Erwerb der Anteile

1. Erwerb

Datum des Erwerbs der Anteile

Kaufpreis in Höhe von

Währung

Nennwert des erworbenen Anteils

Angaben zum Veräußerer

Name der die Anteile veräußernden oder übertragenden Person/Firma

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postleitzahl

Ort

Staat

Angaben zur Beherrschung 6

Maßgebende Bezugsgröße für die Beherrschung im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG

- 1 = Nennkapital am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft
- 2 = Stimmrechte am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft
- 3 = Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG
- 4 = Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG

Beteiligung (1. Angabe)

Art der Beteiligung 8 9 10

- 1 = unmittelbar
- 2 = mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften
- 3 = mittelbar über eine oder mehrere Kapitalgesellschaften (vermittelnde ausschüttende Gesellschaft)
- 4 = Für die Berechnung der Beherrschungsquote ist die Beziehung zu einer nahestehenden Person zu berücksichtigen

Auf die Beteiligung entfallender Wert der Bezugsgröße laut Zeile 120

Falls in Zeile 121 der Wert „2“ oder „3“ angegeben wurde:

Name der Kapitalgesellschaft/Personengesellschaft, an der der Beteiligte unmittelbar beteiligt ist 9

Bei der Kapitalgesellschaft/Personengesellschaft laut Zeile 123 handelt es sich um eine nahestehende Person.

- 1 = Ja
- 2 = Nein

Falls Zeile 124 mit „Ja“ beantwortet wurde:
Das nahestehende Verhältnis wird begründet gemäß

- 1 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AStG
- 2 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AStG
- 3 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AStG
- 4 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG
- 5 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG
- 6 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 AStG
- 7 = § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AStG
- 8 = § 7 Absatz 4 Satz 1 AStG
- 9 = § 7 Absatz 4 Satz 2 AStG

Falls Zeile 121 mit Wert „4“ angegeben wurde:

Nahestehende Person

Name der dem Beteiligten nahestehenden Person, die unmittelbar oder mittelbar an der Zwischengesellschaft beteiligt ist 10

Vorliegendes Ordnungskriterium:

- 1 = inländische Steuernummer
- 2 = Identifikationsnummer
- 3 = Wirtschafts-Identifikationsnummer
- 4 = kein inländisches Ordnungskriterium vorliegend

Ordnungskriterium der nahestehenden Person 11

Das nahestehende Verhältnis wird begründet gemäß (Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen, insbesondere Konzernverzeichnis, Organigramm, Treuhandvertrag bei)

Aufzählung siehe Zeile 125

Beherrschungsquote (Summe aller Zeilen 122 dividiert mit dem entsprechenden Wert laut Zeile 25) 12

Inländische Betriebsstätte

Name/Firma 13

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postleitzahl

Ort

Treuhandverhältnis

X Werden die Anteile treuhänderisch gehalten?

Wenn ja, für wen? (Vertrag bitte beifügen)

Benennung eines Empfangsbevollmächtigten

Namenszeile 1

142

Namenszeile 2

143

Straße/Postfach

144

Postleitzahl und Ort (Inland)

145

Angaben zu den nahestehenden Personen

Nahestehende Personen sind nur zu erfassen, wenn es sich nicht um einen Beteiligten handelt

Nahestehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG 6

Art der Steuerpflicht im Inland 14

- 1 = unbeschränkte Steuerpflicht
- 2 = beschränkte Steuerpflicht
- 3 = erweiterte beschränkte Steuerpflicht
- 4 = keine Steuerpflicht

150

Natürliche Person

Anrede Titel

- 2 = Frau
- 1 = Herr

151

Name

Vorname

152

Geburtsdatum

Identifikationsnummer

Beruf, Tätigkeit

T T M M J J J J

153

Nicht natürliche Person

Name

154

Art des Betriebes

Handelsregisternummer

155

Adresse

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

156

Staat

Postleitzahl

Ort

157

Angaben zum Ordnungskriterium der nahestehenden Person

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

158

Angaben zur Beteiligung

Bezugsgröße der Beteiligung

- 1 = Beteiligung am Nennkapital am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft
- 2 = Stimmrechte am Ende des letzten vollendeten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft
- 3 = Anspruch am Gewinn im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 AStG und § 7 Absatz 2 AStG
- 4 = Anspruch am Liquidationserlös im Sinne des § 7 Absatz 2 AStG

159

Maßgebender Wert zu Zeile 159

160

Steuerberatung

Natürliche Person

200	Anrede	<input type="checkbox"/> 2 = Frau 1 = Herr	Titel	
201	Vorname	Name		

Nicht natürliche Person

202	Firmenbezeichnung			
-----	-------------------	--	--	--

Adresse

203	Straße		Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
204	Staat	Ort	Postleitzahl		

Postfachadresse

205	Ort	Postleitzahl	Postfach
-----	-----	--------------	----------

Kommunikationsverbindungen

206	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
-----	-----------------------	------------------	-----------

Empfangsbevollmächtigte Person

210	Gemeinsame(r), von allen Beteiligten bestellte(r) Empfangsbevollmächtigte(r) entsprechend § 183a AO		
	Die angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.		<input type="checkbox"/> 1 = Ja 2 = Nein

Falls Zeile 210 mit „Nein“ beantwortet wurde:

Natürliche Person

211	Anrede	<input type="checkbox"/> 2 = Frau 1 = Herr	Titel	Namensvorsatz
212	Vorname	Name		

Nicht natürliche Person

213	Firmenbezeichnung			
-----	-------------------	--	--	--

Adresse

214	Straße		Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
215	Staat	Ort	Postleitzahl		

Postfachadresse

216	Ort	Postleitzahl	Postfach
217	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer

Anlagen

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei

- 300 Konzernverzeichnis/Organigramm
- 301 Gesellschaftsvertrag in deutscher oder englischer Sprache/Treuhandverträge
- 302 Eröffnungsbilanz/zuletzt erstellter Jahresabschluss
- 303 Umwandlungsbeschluss/Kaufverträge
- 304 Gegebenenfalls weitere Anlagen (bitte benennen)
- 305

Unterschrift

Die mit dem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 90, 93 und 97 AO und des § 17 Absatz 1 AStG erhoben. Bitte beachten Sie auch die Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 AO.

Ort	Datum

407 Unterschriften aller Beteiligten, für die dieser Fragebogen abgegeben wird. Der Fragebogen ist eigenhändig zu unterschreiben.

408

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 7 bis 13 AStG

Allgemeine Hinweise

Nach § 17 AStG ist jede an einer ausländischen Gesellschaft beteiligte unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Person sowie jede erweitert beschränkt steuerpflichtige Person im Sinne der §§ 5 und 7 AStG verpflichtet, die zur Anwendung der §§ 5 und 7 bis 13 AStG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Beweismittel, insbesondere die in § 17 Absatz 1 AStG genannten Unterlagen zu beschaffen (vgl. auch § 90 Absatz 2 AO).

Sofern Sie aufgrund Ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an dieser ausländischen Gesellschaft bislang für Zwecke der Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG nicht steuerlich erfasst sind, dient dieser Fragebogen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die (Hin-)Zurechnungsbesteuerung vorliegen und Ihnen daher für Zwecke der Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG eine Steuernummer zu erteilen ist.

Grundsätzlich ist für jede Zwischengesellschaft eine Feststellungserklärung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG nach den maßgeblichen Fristen abzugeben. In den Fällen, in denen für die gesamte Zwischengesellschaft nach § 8 Absatz 2 AStG geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, ist dies mit dem Vordruck „Anzeige nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist.“ anzuzeigen; für diese Anzeige gelten die für die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG maßgeblichen Fristen entsprechend (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AStG). Erzielt die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten Zwischeneinkünfte und wird nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist, kann der Motivtest nicht in Form der Anzeige geführt werden. In diesen Fällen und in den Fällen des § 9 StAbwG ist eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG abzugeben.

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Beteiligung/Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Hinweis

Es sind die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5, 7 bis 13 AStG von Bedeutung sind, insbesondere solche, die der Feststellung dienen, ob und ggf. in welchem Umfang eine steuerpflichtige Person an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist und ob es sich bei dieser um eine Zwischengesellschaft handelt. Zu offenbaren sind auch die Geschäftsbeziehungen, die zwischen der steuerpflichtigen Person bzw. dieser nahestehenden Personen und der ausländischen Gesellschaft bestehen.

- 1 Der Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG ist bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland grundsätzlich bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 AO zuständigen Finanzamt (und nicht bei dem für die (Hin-)Zurechnungsbesteuerung zuständigen Finanzamt) spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll.
- 2 Verfügt die Gesellschaft über ein Postfach, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl mit dem Ort ein.
- 3 Falls sich der Sitz/der Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft an der in den Zeilen \$Str_ZG_Kopie.Vordruckzeile\$ und \$Ort_ZG_Kopie.Vordruckzeile\$ eingetragenen Anschrift befindet, tragen Sie bitte in Zeile 9 bzw. Zeile 13 ein Kreuz ein. Eintragungen in die Zeilen 10 bis 12 bzw. 15 und 16 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 4 Falls sich der Ort der Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft an der in den Zeilen 10 und 11 eingetragenen Anschrift befindet, tragen Sie bitte in Zeile 14 ein Kreuz ein. Eintragungen in die Zeilen 15 und 16 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 5 Die Steuerhoheitsgebiete, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 StAbwG als nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete eingestuft sind, werden regelmäßig aktualisiert und zum Ende eines Jahres in der Verordnung zur Durchführung des § 3 StAbwG (StAbwV) veröffentlicht.

6 Die Angaben in den Zeilen 24 , 25 , 120 bis 129 und 150 bis 160 werden für Zwecke der Beherrschungsprüfung benötigt.

Eine Beherrschung im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG liegt vor, wenn der steuerpflichtigen Person allein oder zusammen mit ihr nahestehenden Personen am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft, in dem diese die Einkünfte nach § 7 Absatz 1 AStG erzielt hat (maßgebendes Wirtschaftsjahr), mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses dieser Gesellschaft zusteht (§ 7 Absatz 2 AStG).

Anhand der in den Zeilen 24 , 25 , 120 , 122 , 159 und 160 genannten Bezugsgrößen erfolgt die Prüfung der Beherrschung für jede steuerpflichtige Person gesondert. Die der steuerpflichtigen Person zuzurechnenden Anteile sind hierfür ins Verhältnis zur Gesamtheit der maßgebenden Bezugsgröße für die Zwischengesellschaft zu setzen.

7 Bitte tragen Sie in Zeile 24 die Nummer für die maßgebende Bezugsgröße und in Zeile 25 den maßgebenden Gesamtwert der maßgebenden Bezugsgröße für die ausländische Gesellschaft ein.

8 Die Eintragungen sind für jede Beteiligungskette (vgl. AEASTG 2023) gesondert vorzunehmen .

Ist eine steuerpflichtige Person über eine oder mehrere in- oder ausländische Personengesellschaft(en) mittelbar am Nennkapital oder einer vergleichbaren Bezugsgröße der ausländischen Gesellschaft beteiligt, treten die Rechtsfolgen der Hinzurechnungsbesteuerung auch dann ausschließlich auf Ebene der unbeschränkt steuerpflichtigen Person ein, wenn eine vermittelnde Personengesellschaft unmittelbar am Nennkapital oder einer vergleichbaren Bezugsgröße der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist.

Ist die steuerpflichtige Person sowohl über Personengesellschaften als auch Kapitalgesellschaften mittelbar beteiligt, ist bei Art der Beteiligung der Wert „3“ einzugeben. In Zeile 123 ist in diesem Fall der Name der vermittelnden ausschüttenden Kapitalgesellschaft einzutragen.

9 **Beispiel 1** (Rn. 265 Beispiel 3 AEASTG 2023):

Die A-GmbH ist mit 40 Prozent, die B-GmbH mit 40 Prozent und die C-GmbH mit 20 Prozent an der Zwischengesellschaft beteiligt. Die A-GmbH hält 25 Prozent der Anteile an der B-GmbH und die B-GmbH hält 25 Prozent der Anteile an der C-GmbH. Die A-GmbH und die B-GmbH sind nahestehende Personen (Beteiligung von A an B 25 Prozent). Die C-GmbH ist keine der A-GmbH nahestehende Person (durchgerechnete Beteiligung von 6,25 Prozent).

Für die A-GmbH als Beteiligten (Zeilen 101 bis 108) sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

1. Für die unmittelbare Beteiligung der A-GmbH ist bei Art der Beteiligung (Zeile 121) der Wert „1“ einzugeben. In Zeile 122 ist 40 zu erfassen.
2. Für die Beteiligung über die B-GmbH ist bei Art der Beteiligung der Wert „3“ zu erfassen. In Zeile 122 ist 45 zu erfassen. Bei der A-GmbH wird in diesem Fall auch die unmittelbare Beteiligung der B-GmbH von 40 in voller Höhe zugerechnet, da die B-GmbH eine der A-GmbH nahestehende Person ist (Beteiligung von 25 Prozent). Zusätzlich ist die mittelbare Beteiligung der B-GmbH über die C-GmbH von 5 (25 Prozent x 20) zu erfassen.

Im vorliegenden Beispielfall ist bei der A-GmbH

- in Zeile 123 nur die B-GmbH als Kapitalgesellschaft, an der die A-GmbH unmittelbar beteiligt ist,
- in Zeile 124 ein „Ja“ und
- in Zeile 125 eine „1“

einzutragen.

10 **Beispiel 2** (Rn. 265 Beispiel 1 AEASTG 2023):

Die inländische A-GmbH ist mit 40 Prozent am Nennkapital der Zwischengesellschaft beteiligt. Die ausländische N-Ltd. ist mit 25 Prozent am Nennkapital der A-GmbH beteiligt. Die N-Ltd. ist zudem mit 20 Prozent am Nennkapital der Zwischengesellschaft beteiligt.

Für die A-GmbH als Beteiligten (Zeilen 101 bis 108) sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

1. Für die unmittelbare Beteiligung der A-GmbH ist bei Art der Beteiligung (Zeile 121) der Wert „1“ einzugeben. In Zeile 122 ist 40 zu erfassen.
2. Für die Beteiligung über die N-Ltd. ist bei Art der Beteiligung der Wert „4“ zu erfassen. In Zeile 122 ist 20 zu erfassen. Bei der A-GmbH wird in diesem Fall auch die unmittelbare Beteiligung der N-Ltd. von 20 in voller Höhe zugerechnet, da die N-Ltd. eine der A-GmbH nahestehende Person ist (Beteiligung von 25 Prozent).

Sind neben dem Beteiligten noch ihm nahestehende Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 AStG an der

Zwischengesellschaft beteiligt, tragen Sie bitte in den Zeilen 126 bis 128 die Person ein, die direkt der in Zeile 101 bis 108 angegebenen beteiligten Person nahesteht. Im vorliegenden Beispielfall ist bei der A-GmbH in den Zeilen 126 bis 128 die N-Ltd. als nahestehende Person einzutragen.

Eine der steuerpflichtigen Person nahestehende Person ist nicht zwingend im Inland steuerpflichtig. Sofern eine inländische Steuerpflicht besteht, tragen Sie hier bitte die Steuernummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer ein. 11

Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung sind die in Bezug auf die unmittelbare Beteiligung gegebenen Beherrschungskriterien (mehr als die Hälfte der Stimmrechte, mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital, Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses) mit den – entsprechenden – in Bezug auf die mittelbare Beteiligung gegebenen Beherrschungskriterien zu kumulieren. Eine Kombination der Beherrschungskriterien ist nicht möglich. Bei mittelbaren Beteiligungen hat für das jeweilige Beherrschungskriterium eine Durchrechnung in Form einer Multiplikation zu erfolgen, soweit die mittelbare Beteiligung nicht über eine der steuerpflichtigen Person nahestehende Person besteht (siehe folgenden Absatz). 12

Beherrscht die steuerpflichtige Person die ausländische Gesellschaft nicht allein, ist zu prüfen, ob sie die ausländische Gesellschaft zusammen mit ihr nahestehenden Personen beherrscht. Für Zwecke der Beherrschungsprüfung ist der steuerpflichtigen Person die unmittelbare und mittelbare Beteiligung der ihr nahestehenden Person an der ausländischen Gesellschaft zuzurechnen. Dies gilt ausschließlich im Hinblick auf die der steuerpflichtigen Person nahestehenden Personen, nicht jedoch im Hinblick auf die diesen wiederum nahestehenden Personen. Ist die steuerpflichtige Person über die ihr nahestehende Person mittelbar an der ausländischen Gesellschaft beteiligt, ist diese mittelbare Beteiligung für Zwecke der Beherrschungsprüfung nicht nochmals zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen, die der steuerpflichtigen Person nahestehende Personen über diese an der ausländischen Gesellschaft halten.

Eintragungen sind hier nur bei beschränkt steuerpflichtigen Personen vorzunehmen, deren Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einer inländischen Betriebsstätte der steuerpflichtigen Person zuzuordnen ist. Eine inländische Betriebsstätte ist insbesondere gegeben, wenn sich eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient, im Inland befindet (vgl. § 12 Satz 1 AO). Eine inländische Betriebsstätte in diesem Sinne kann auch durch die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Mitunternehmerschaft vermittelt werden. 13

Nehmen Sie hier bitte Eintragungen vor, wenn neben den Feststellungsbeteiligten noch ihnen nahestehende Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 AStG an der Zwischengesellschaft beteiligt sind. Die Angaben werden für Zwecke der Beherrschungsprüfung benötigt. Auch Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften können nahestehende Personen sein. Die nahestehenden Personen müssen nicht notwendigerweise (un-)beschränkt steuerpflichtig sein. Auch nicht (un-)beschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen kommen als nahestehende Personen in Betracht. 14

Vollmachten

Sind mehrere Personen feststellungsbeteiligt, sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten in entsprechender Anwendung des § 183a AO bestellen. Bitte machen Sie Angaben zum Empfangsbevollmächtigten in den Zeilen 211 bis 217.

Abkürzungsverzeichnis

AEASTG 2023 = BMF-Schreiben vom 22.12.2023, Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes, BStBl 2023 Sondernummer 1

AStG = Außensteuergesetz

AO = Abgabenordnung

KStG = Körperschaftsteuergesetz

StAbwG = Steueroasen-Abwegesetz

StAbwV = Steueroasen-Abwehrverordnung